

Arbeiterschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Kinderschutzgesellschaften (Societies for the prevention of cruelty to children), dazu kommen grosse Fürsorgeanstalten, zum Teil konfessionellen Charakters. Aber nicht innerhalb der Anstaltswände spielt sich in der Hauptsache das amerikanische Fürsorgewesen ab, die expansiven wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes befördern in hohem Masse die Aufnahme von Kindern in fremden Familien. Die leitende Idee ist überall, das gefährdete Kind aus der bisherigen schädlichen Umgebung zu entfernen und ihm unter ganz neuen Verhältnissen eine neue Zukunft zu eröffnen.

Von diesen Gedanken ist die Behandlung der straffälligen Jugend geleitet, die Behandlung derjenigen Kinder, die eine als Verbrechen bedrohte Tat begangen und damit eine gewisse Minderwertigkeit an den Tag gelegt haben. Es sind insbesondere drei Institutionen, die Amerika im Laufe des 19. Jahrhunderts hier zur Ausbildung hat gelangen lassen:

1. die Reformschulen für die straffällige Jugend, 2. das System der Bewährung (Probation) und endlich 3. die zuerst im Staate Illinois im Jahre 1899 geschaffenen Jugendgerichte (Juvenile Courts). Von diesen drei Einrichtungen, die sich auch in Europa, wenn schon vielleicht zumteil in der Form verschieden, früher oder später einzubürgern scheinen, ist hier noch einiges zu berichten:

Die Reformschulen mit dem Grundsatz, Zwangserziehung an die Stelle der Gefängnisstrafe zu setzen, bestehen schon seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts. Das gefährdete Individuum wird gewissermassen einem Umbildungsprozess unterzogen: moralische Regenerierung durch strenge, aber rationale und dem Zögling immer begreiflich gemachte Disziplin, religiöser Einfluss, namentlich aber Pflege des Körpers durch Reinlichkeit, ärztliche Pflege, gesunde Nahrung, körperliche Uebungen und militärischen Drill. Weil diese Einwirkung als eine Art Heilungsprozess betrachtet wird, dessen Dauer nicht vorausgesagt werden kann, erfolgt die Einweisung des Fehlbaren in die Anstalt zunächst ohne Zeitgrenze (indefinite sentence). Was nun diese Schulen von den allenfalls mit ihnen vergleichbaren europäischen Zwangserziehungsanstalten abhebt, ist die freiere und würdigere Lebensgestaltung: „die meisten Anstalten sind heute offen, nicht mehr hinter Schloss und Riegel“, schreibt Baernreither, und die Zöglinge leben in einem gewissen Komfort. „Wenn der Knabe gewöhnt wird“, meinte der Direktor einer Anstalt, „auf einem Tischchen zu essen, sich dabei, wie es sich gehört, des Messers und der Gabel zu bedienen, wenn er gewöhnt wird, in einem ordentlichen Bett zu schlafen, wenn ihm die Reinlichkeit zum Bedürfnis geworden ist, wenn sein Interesse an Büchern und Vorlesungen geweckt ist, so wird er in der Freiheit alle Anstrengungen machen, sich das alles zu erhalten.“

Mit dem Grundgedanken des reformatory system: moralische und körperliche Rettung eines gefährdeten Individuums steht in engem Zusammenhang das System der Bewährung (Probation). Dieses im Staate Massachusetts zur vollsten Ausbildung gelangte Institut lässt sich an keiner europäischen Einrichtung messen. Probation ist Aufschub der Verurteilung — also weder bedingte Verurteilung, noch bedingter Strafaufschub, noch bedingter Straferlass —, ein Aussetzen des Verfahrens zugunsten des Versuches, ob das Verhalten des Angeklagten, wenn er in Freiheit belassen, aber unter den Einfluss einer erzieherischen Ueberwachung gestellt wird, sich nicht so gestaltet, dass der Besserungszweck vernünftigerweise als erreicht angenommen und Verurteilung und Strafe überhaupt vermieden werden können. Die Probation ist also weder Strafe noch Freisprechung, sondern ein Surrogat mit dem Zweck, auf Vergeltung zu verzichten, wenn das straffällige Individuum in einer Probezeit sich zu bewähren vermag. Wichtig ist nun, dass die Amerikaner diese Einrichtung in keiner Weise formalistisch ausgestaltet haben, wie dies

mit ähnlichen Institutionen in Europa geschieht. Die Bewährung ist auf keinerlei äussere Kriterien gestellt, die Gesetze fordern nicht etwa die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, sondern überlassen die Entscheidung ausschliesslich dem richterlichen Ermessen: Vorbestrafung insbesondere schliesst die Anwendung der Probation nicht aus, und wenn ein erster Versuch der Bewährung misslungen ist, kann der Richter den Betroffenen, wenn er sich Erfolg davon verspricht, nochmals und abermals auf Probe stellen. Der freien und grosszügigen Tätigkeit des Richters auf diesem Gebiet entspricht die Stellung, die dem Ueberwachungsbeamten zugewiesen ist: die Probation Officers, unter ihnen auch Frauen, werden von den Gerichten ernannt, sie untersuchen alle bei Gericht anhängigen und in ihren Wirkungskreis fallenden Straffälle, stellen dem Richter Anträge bezüglich der Bewährung und nehmen, falls auf Probation erkannt wird, den Fehlbaren unter ihre Fürsorge.

In enger Verbindung mit dem Probationsystem stehen endlich die schon in mehreren Unionsstaaten bestehenden Jugendgerichte (Juvenile Courts). Bahnbrechend war hier der Staat Illinois durch ein Gesetz vom Jahre 1899. Ihm zufolge darf ein Kind unter 16 Jahren, das eine Untat begangen hat, nicht Verbrecher genannt werden, also wird es auch dem regulären Strafrichter entzogen und vor ein selbstständig organisiertes Jugendgericht gestellt. Eine Verurteilung durch den Jugendrichter erfolgt nicht, das Kind wird nötigenfalls nur in Obhut und Zucht gegeben, und diese „soll so nahe als möglich dem kommen, was ein elterliches Haus bieten soll, und in allen Fällen, in denen es möglich ist, soll das Kind in einer bewährten Familie untergebracht werden, ein Glied dieser Familie werden, sei es durch Adoption oder auf andere Weise“. Es liegt auf der Hand, dass hier überall für die Probation Officers ein weites Wirkungsfeld sich öffnet, ja dass der Erfolg zumeist davon abhängt, wie diese Beamten im Einzelfall das Problem der Bewährung zu lösen verstehen. — Den besonderen Jugendgerichten gehört unzweifelhaft die Zukunft auch in Europa, sie sind die erste und notwendigste Realisierung des Grundgedankens, dass Kinder nicht als „Verbrecher“ behandelt werden können. Mit der Abtrennung der Gerichtsbarkeit über die Jugendlichen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit scheint mir der wichtigste Schritt schon getan. Auch bei uns in der Schweiz ist man übrigens auf dem guten Wege — mit den Schulgerichten, die auch der eidgenössische Strafgesetzentwurf vorsieht: kein schulpflichtiges Kind soll den Schädlichkeiten einer herkömmlichen Gerichtsverhandlung und dem Elend der Gefängnisstrafe mehr ausgesetzt werden; an Stelle der Strafe treten Erziehung und Fürsorge.

Für die weitere Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes in Europa werden die vorgeschritteneren Anschauungen der Amerikaner vorbildlich sein müssen: in Amerika hat man viel allgemeiner schon als bei uns das Ziel des modernen Strafrechtes erkannt: ein gefährdeter und für die Allgemeinheit gefährlicher Mensch muss gerettet werden durch Erziehung und Fürsorge; ist diese Umbildung des Rechtsbrechers erreichbar, so kann getrost die Vergeltungsidee des alten Strafrechtes geopfert werden.

Arbeiterschutz.

Der Bundesrat wird der im September l. J. in Bern stattfindenden internationalen Konferenz für Arbeiterschutz folgenden Entwurf eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen vorlegen.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das Uebereinkommen erstreckt

sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Jeder der vertragschliessenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hiezu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nacharbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nacharbeit kann ausser Kraft treten: 1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; 2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

(Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik.)

Aus den Vereinen.

In der Mainnummer der „Blätter aus dem Ev. Diakonieverein“ veröffentlicht der Verein eine Statistik über seinen Bestand am 11. April 1906. Dem Vereine gehören z. Z. an: 1057 Schwestern und Pflegerinnen.

Die Ausbildung der Krankenpflegeschwester geschieht in 8 sogenannten Diakonie-Seminaren. Dazu kommen die Pflegerinnenschulen in Waldbröl und Frankfurt a. Main. In dem Mädchenheim zu Dieringhausen und dem Fürsorgeheim zu Gummersbach werden Schwestern für den Beruf von Fürsorgerinnen und überhaupt für soziale Wohlfahrtspflege ausgebildet.

Nachdem der hochverdiente Begründer und langjährige Vereinsdirektor, Professor D. Dr. Fr. Zimmer, sein Amt niedergelegt hat, hat vom 1. Juli ab der bisherige erste Vereinsgeistliche der Magdeburger Stadtmission, Pastor Fr. Zeller, die Leitung des Diakonievereins übernommen.

Der Diakonieverein gewährt den evangelischen, gebildeten jungen Mädchen, die sich ihm anschliessen, nicht nur eine kostenlose Ausbildung in der Krankenpflege und auf den verschiedensten Gebieten der christlichen Liebestätigkeit, ohne jede Bindung für die Zukunft, sondern er bietet ihnen auch einen festen Rückhalt an einer starken Organisation und durch den Anschluss an einen grossen Kreis gebildeter und innerlich gereifter Schwestern, sowie durch die Teilnahme an theoretischen Kursen, reiche Gelegenheit zu sittlicher und religiöser Durchbildung.

Da der Verein eine neue grosse Station zu übernehmen beabsichtigt, werden in nächster Zeit einige Stellen frei, sodass eine grössere Anzahl von Schülerinnen zum 1. Oktober eingestellt werden kann. Zur

Erteilung von Auskunft ist der Vorstand des Diakonievereins, Zehndorf bei Berlin, jederzeit gerne bereit.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Zürich. Der Regierungsrat hat zum zweiten Assistenzarzt an der Medizinischen Klinik des Kantonsspitals eine Dame, Fr. Charlotte Müller, und zur Assistentin am Röntgeninstitut des Kantonsspitals Fr. Elise Mettler gewählt. Beide Damen sind Zürcherinnen.

Der erste Verein für Frauenstimmrecht in der Schweiz ist in Genf gegründet worden. Diesen Monat wird er sich konstituieren und die Arbeit organisieren.

Ausland.

Frauenstimmrecht. Der sächsischen Landessynode unterbreitet der Verband für Frauenstimmrecht eine Petition um Einführung des Frauenwahlrechts für kirchliche Wahlen.

Still-Prämien. Der Rat der Stadt Leipzig hat beschlossen, denjenigen Müttern, die ihr Kind selbst stillen, eine Belohnung in Geld zu gewähren. Diese Prämie soll dazu dienen, den eventuellen Lohnausfall zu decken. Die Kontrolle der Mütter soll durch Aerzte, Hebammen oder Aufsichtsdamen des Ziehkinderamts erfolgen. Um die Mütter über die Notwendigkeit des Selbststillens zu belehren, ist den Hebammen ein Merkblatt zugegangen, das zur Verteilung an Wöchnerinnen bestimmt ist. Auch den Hebammen sind Geldbelohnungen für eine besonders eifrige Tätigkeit nach dieser Richtung hin zugesagt.

Belgien. „La recherche de la paternité est permise“ ist der Inhalt eines Gesetzentwurfes, der von der Kammer angenommen wurde. Das Verbot, nach der Vaterschaft der unehelichen Kinder zu forschen, ist demnach aufgehoben. Das Recht der Nachforschung hört jedoch auf, wenn der Vater oder die Mutter des unehelichen Kindes verheiratet waren. Diese Einschränkung macht wieder eine grosse Zahl unehelicher Kinder rechtlos, denn die verheirateten Männer sind in Belgien wie anderwärts sehr häufig Väter unehelicher Kinder. Man denke nur an die vielen Dienstmädchen, die von ihren Diensherren verführt werden.

Ein merkwürdiger Versuch zur Lösung der Dienstmädchenfrage. Eine Londoner Dame ist durch die stets wachsende Dienstmädchennot auf eine eigenartige Idee gekommen, die schon in nächster Zeit zur Durchführung gelangen soll. Sie will eine ganze Schar kleiner Knaben, in erster Linie Waisenkinder, kasernieren und in der Ausführung von Hausarbeiten, ausschliesslich Kochen, unterrichten lassen. Diese Knaben sollen gegen bescheidene Bezahlung ausgeliehen werden. Die Bezahlung würde sich nach der Art und der Dauer der Arbeit richten. Die kleinen Dienstmädchen erhalten eine dunkelgrüne Uniform mit silbernen Knöpfen.

Vereinigte Staaten. Die Nachricht von dem Siege des Frauenstimmrechts in Oregon muss leider demontiert werden. Nachdem die Zahlen aus allen entlegenen Ortschaften und Distrikten eingelaufen sind, ergibt sich, dass 36 902 Stimmen für das Frauenstimmrecht und 47 075 gegen dasselbe abgegeben sind, also ist das Amendement mit einer Majorität von 10 173 Stimmen abgelehnt worden. Trotzdem gehen die Anhänger des Frauenstimmrechts von neuem unverzagt an die Arbeit, denn aus den verschiedenen Volksabstimmungen, die das Frauenstimmrecht seit 22 Jahren durchgemacht hat, ist doch eine immer steigende Tendenz zu Gunsten der Sache zu konstatieren. Es wird übrigens auch mit grossem Nachdruck behauptet, dass das Abstimmungsresultat gefälscht worden sei.

Australien. Ein erprobter Freund des Frauenstimmrechts starb in Richard Seddon, langjährigem Premierminister von Neuseeland. Ihm ist es zu danken, dass Neuseeland als erster Staat 1893 den Frauen das politische Stimmrecht zuerkannte. Der weibliche Einfluss in der Politik hinwiederum war es, der Seddon in der Durchführung sozialpolitischer Massnahmen (Altersversicherung, Kinderschutz, Bodenreform) wesentlich unterstützte.

Kopenhagen. Die internationale Frauenstimmrechtsvereinigung hat beschlossen, ihre nächste Tagung in Holland abzuhalten.

Frauenheim Bethania, Weesen.

Alkohol- u. Morphiumpkranke werden geheilt, schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden Pflege. Prima Referenzen, bescheid. Preise. (16³)

Für 6 Franken

versenden franko gegen Nachnahme brutto 5 Kilo

ff. Toilette-Abfallseifen

(ca. 60-70 leicht beschädigte Stücke der feinsten Toilette-Seifen).

Bergmann & Co., Wiedikon-Zürich.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Um

Frauenstimmrecht

insbesondere in kirchlich. Angelegenheiten

von

H. Locher, Regierungsrat in Zürich.

Preis 1 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Lugano ★★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5⁴)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit.

Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8^o. III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.